

## Artikel 39

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, sich zu einem religiösen Glauben zu bekennen und religiöse Handlungen auszuüben.

(2) Die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften ordnen ihre Angelegenheiten und üben ihre Tätigkeit aus in Übereinstimmung mit der Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik. Näheres kann durch Vereinbarungen geregelt werden.

## Übersicht

- I. Vorgeschichte
  1. Unter der Verfassung von 1949
  2. Entwurf
- II. Bekenntnisfreiheit und Freiheit der Religionsausübung
  1. Begriffe
  2. Charakter und Inhalt
  3. Garantien
- III. Die Stellung der Kirchen und der anderen Religionsgemeinschaften
  1. Begriff »Kirchen«
  2. Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen
  3. Verhältnis zwischen sozialistischem Staat und Kirchen
  4. Trennung von den Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland
  5. Kirchen und Religionsgemeinschaften in der DDR
  6. Status der Kirchen
  7. Selbstverwaltung der Kirchen
  8. Kirchensteuer
  - 9- Leistungen aus dem Staatshaushalt
  10. Eigentum der Kirchen
  11. Kindergärten, Kinderheime, Krankenhäuser, Alters- und Krüppelheime der Kirchen
  12. Regelung der Arbeitsverhältnisse der bei den Kirchen Beschäftigten
  13. Mitgliedschaft
  14. Erteilung des Religionsunterrichts
  15. Vornahme religiöser Handlungen in Krankenhäusern, Strafanstalten und anderen öffentlichen Anstalten
  16. Staatssekretariat für Kirchenfragen
  17. Vereinbarungen zwischen Staat und Kirchen

## Dokumente:

Unrecht als System, Dokumente über planmäßige Rechtsverletzungen im sowjetischen Besatzungsgebiet, zu zusammengestellt vom Untersuchungsausschuß Freiheitlicher Juristen, herausgegeben vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Aufgaben, 4 Bände, Bonn-Berlin, 1952, 1955, 1958, 1962.

## Literatur:

*Jens Hacker*, Korrekturen am Verfassungsentwurf, Deutschland Archiv 1968, S. 103 - *Hans Heiborn und andere*, Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Lehrkommentar zum Strafgesetzbuch, Band I und II, herausgegeben vom Ministerium der Justiz, Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft »Walter Ulbricht«, Berlin (Ost), 1969 - *Gisela Helwig*, »Als Held wird man nicht geboren«, Zum Wehrunterricht in der DDR, Deutschland Archiv 1979, S. 233 - *Rheinhard Henkys/Ernst Alfred Jauch*, Hauptartikel »Kirchen« im DDR-Handbuch, Zweite, völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Köln, 1979 — *Erwin Jacobi*, Staat und Kirche nach der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 1951, S. 113; *ders.*, Kirchliches Dienstrecht und staatliches Arbeitsrecht in der Deutschen Demokratischen Republik, in: Festschrift für Arthur Nikisch, Tübingen, 1958, S. 83; *ders.*, Die Zwangsbetreibung der Kirchensteu-